

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 57

FREITAG, DEN 21. JULI

2017

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe	1209	Widmung einer Wegefläche in der Straße Ringeltaubenweg	1215
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	1211	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Schefflerweg	1215
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 6. September 2016 über die Einrichtung eines Sperrbezirks zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bezirk Hamburg-Mitte (Stadtteil Hamburg-Wilhelmsburg)	1214	Berichtigung der Verfügung der Widmung – Ahrenshooper Straße –	1215
		Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Buschkoppel –	1215
		Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Querfurtstieg, Riefesellstraße, Bossardstraße und Illiesweg –	1215
		Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises	1216

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert mit der Schulmilchbeihilfe den Verkauf verbilligter Milch und Milchprodukte (im Folgenden Schulmilch) an Schüler sowie an Kinder in vorschulischen Einrichtungen in Hamburg.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

1. Grundlage der Förderung

Die Förderung dient der Umsetzung der Strategie der Freien und Hansestadt Hamburg für ein Schulmilchprogramm. Die Finanzierung der Beihilfe erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln.

2. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist es, den Absatz von Schulmilch in Schulen und Kindereinrichtungen (im Folgenden

Einrichtungen) zu steigern und damit einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung der Kinder zu leisten. Durch das verbilligte Angebot werden Anreize für einen höheren Milchkonsum geschaffen, um so zusätzlich auf den hohen Stellenwert einer ausgewogenen Ernährung – zu der Milch und Milchprodukte zählen – aufmerksam zu machen und die Kinder von klein auf hierfür zu sensibilisieren.

3. Beihilfeempfänger

Empfänger der Beihilfe sind die einzelnen Schüler bzw. Kinder in vorschulischen Einrichtungen.

Die Abgabe der Schulmilch an die Beihilfeempfänger erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Diese bezieht die Produkte von einem zugelassenen Lieferanten.

4. Zulassung von Lieferanten

4.1 Die Zulassung von Lieferanten erfolgt auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde. Sie setzt eine schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber der zuständigen Stelle voraus, wonach sich der Antragsteller verpflichtet,

a) dafür Sorge zu tragen, dass sich der Beihilfebetrug auf den vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Kaufpreis auswirkt,

- b) die Verwendung der gewährten Beihilfe durch den Rechnungshof oder einer anderen Prüfinstanz überprüfen zu lassen und
- c) auf Verlangen der zuständigen Stelle die Anzahl der in Betracht kommenden Schulmilchempfänger und deren Änderungen zu melden.
- 4.2 Der Antragsteller darf erst nach Erteilung der Zulassung die Lieferung beihilfefähiger Erzeugnisse aufnehmen. Die Abgabepreise für beihilfefähige Erzeugnisse sind in geeigneter Weise in der Einrichtung bekannt zu geben und die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Schulmilchabsatzes zu ergreifen. Die geltenden Höchstpreise sind einzuhalten.
5. Verpflichtung von Einrichtungen
- 5.1 Die Voraussetzung für die Zulassung einer Einrichtung ist deren örtliche Belegenheit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 5.2 Die Einrichtung hat sich in einer schriftlichen Erklärung auf einem von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Formblatt zu verpflichten, Schulmilch ausschließlich von einem hierfür zugelassenen Lieferanten zu beziehen.
6. Beihilfefähigkeit, Höchstpreise
- 6.1 Beihilfefähig sind die in der Strategie der Freien und Hansestadt Hamburg für die Umsetzung der Richtlinie festgelegten Produkte.
- 6.2 Die Höchstmenge der beihilfefähigen Produkte ergibt sich aus Mengen bis 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag. Für die in der Strategie zur Richtlinie festgelegten Kategorien III und V ergeben sich folgende Äquivalente:
Kategorie III: 100 kg = 300 kg Milch.
Kategorie V: 100 kg = 765 kg Milch.
- 6.3 Die Behörde legt Höchstpreise für die Abgabe von Schulmilch an die Beihilfeempfänger gemäß Ziffer 3 fest, die nicht überschritten werden dürfen. Die zugelassenen Lieferanten und Einrichtungen sind verpflichtet, dies sicherzustellen.
7. Weitere Anforderungen
- Der Konsum von Schulmilch in den Einrichtungen ist nur an Schultagen bzw. Öffnungstagen der vorschulischen Einrichtung zulässig. Die Abgabe von Schulmilch an nicht empfangsberechtigte Personen ist unzulässig.
8. Art und Höhe der Beihilfe
- Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Es gelten folgende Beihilfesätze:
18,15 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I
54,45 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III
138,85 Euro je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V.
9. Zahlung der Beihilfe, Antragstellung
- 9.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes gewährt.
Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.
- 9.2 Die Einreichung der Beihilfeanträge hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Antrag bezieht, zu erfolgen. Die Antragsperiode kann sich auf einen bis sieben Monate erstrecken.
- 9.3 Als Antragsingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Bei Überschreitung dieser Frist um weniger als 60 Kalendertage wird die Beihilfe gezahlt, jedoch wie folgt gekürzt:
- um 5%, wenn die Frist um 1 bis 30 Kalendertage überschritten ist;
 - um 10%, wenn die Frist um 31 bis 60 Kalendertage überschritten ist.
- Bei Überschreitung der Frist um mehr als 60 Kalendertage wird der Antrag abgelehnt und die Beihilfe nicht mehr gewährt.
- 9.4 Der Antrag wird von der Bewilligungsbehörde nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geprüft.
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.
- 9.5 Die Zahlung der Beihilfe erfolgt nur gegen Vorlage von Quittungen für die tatsächlich gelieferten Mengen. Diese sind dem Antrag beizulegen. Eine Zahlung im Wege einer Vorschussregelung ist nicht möglich.
- 9.6 Die Beihilfe wird nicht direkt an die Beihilfeempfänger gemäß Ziffer 4, sondern an die in Hamburg zugelassenen Lieferanten ausbezahlt. Diese übernehmen die Belieferung der zugelassenen Einrichtungen mit Schulmilch und beantragen die Beihilfe. Die Schulmilchbeihilfe wirkt sich reduzierend auf den durch die Beihilfeempfänger gemäß Ziffer 3 zu zahlenden Preis aus (komplette Weitergabe der Beihilfe).
10. Kontrolle und Ahndung von Verstößen
- 10.1 Kommt ein zugelassener Lieferant bzw. zugelassene Einrichtung den Verpflichtungen und Vorgaben im Rahmen dieser Richtlinie nicht nach, so wird die Zulassung von der zuständigen Behörde je nach Schwere des Verstoßes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder dauerhaft entzogen.
Sofern die Gründe, die zu dem Entzug der Zulassung geführt haben, ausgeräumt wurden, kann die zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag des Lieferanten diesem frühestens zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, an dem die Ursachen für den Entzug behoben worden sind, die Zulassung wieder erteilen.
- 10.2 Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.
11. Prüfungsrecht
- 11.1 Die im Beihilfeantrag angegebenen Beträge müssen durch Rechnungen belegt werden können, die den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten sind. Auf diesen Rechnungen sind die Preise der gelieferten Erzeugnisse jeweils getrennt nach Produkten anzugeben. Die Rechnungsunterlagen sind ab Datum der Antragstellung fünf Jahre aufzubewahren.

11.2 Antragsteller haben der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

12. Inkrafttreten

Die geänderte Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

Hamburg, den 13. Juni 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft,
Agrarwirtschaft –
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde**

Amtl. Anz. S. 1209

Anlage 1

zur Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe Strategie zur Durchführung des Schulmilchprogramms

Das in Hamburg angebotene Schulmilchprogramm erfolgt ausschließlich auf regionaler Ebene des Bundeslandes. In Analogie zu § 3 der „Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen“ erlässt die BWVI unter Beteiligung der BSB die nachfolgende Strategie:

1. „Verwaltungsebene, auf der das Schulmilchprogramm verwaltet wird“.

Die Verwaltung des EU-Schulmilchprogramms erfolgt auf Ebene des Bundeslandes.

Bearbeitende Stelle ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

2. „Verzeichnis der für das Programm ausgewählten Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse mit Angabe ihrer KN-Codes und eine Erläuterung dazu, wie die abzugebenden Erzeugnisse bestimmt wurden“.

Die in Deutschland begünstigten Schulmilcherzeugnisse sind im Rahmen des hamburgischen Programms förderfähig. Nicht berücksichtigt wurde der in Deutschland nicht gebräuchliche Käse der Kat. IV:

Kategorie I

- wärmebehandelte Milch, KN-Code 04 01 20;
- wärmebehandelte Milch, mit Schokolade oder Fruchtsaft oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90% Milch gemäß Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7% Zucker und/oder Honig, KN-Code 2202 90;
- fermentierte Milcherzeugnisse, auch mit Fruchtsaft, auch aromatisiert, mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90% Milch gemäß Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7% Zucker und/oder Honig, KN-Codes 04 03 10 und 04 04 90;

Kategorie II

Fermentierte und nicht fermentierte Milcherzeugnisse, auch aromatisiert, mit Früchten, mit einem Gewichtsanteil von mindestens 75% Milch der Kategorie I Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7% Zucker und/oder Honig, KN-Codes 04 03 10 und 04 04 90;

Kategorie III

Frischkäse, KN-Code 040610 und Schmelzkäse, KN-Code 04 06 30, mit höchstens 10% milchfremden Bestandteilen.

Kategorie V

Käse KN-Code 04 06 90, die nicht unter die Kategorien III fallen, mit höchstens 10% milchfremden Bestandteilen.

3. „Maßnahmen für die Abgabe der Erzeugnisse im Rahmen des Programms mit Angabe von Häufigkeit und Zeitplan der Abgabe sowie der Begünstigten des Programms“.

Eine einschränkende Festlegung hinsichtlich Häufigkeit und Zeitplan für die Abgabe der Erzeugnisse sowie der Begünstigten ist nicht vorgesehen. Die Abgabe der Erzeugnisse erfolgt in Hamburg nach Absprache der Bildungseinrichtung mit dem Lieferanten nach deren Festlegung an den Schultagen und dort insbesondere zur großen Pause.

Beihilfeberechtigt sind:

- Kinder bzw. Schüler in staatlich verwalteten oder anerkannten Kindergärten/sonstigen Vorschuleinrichtungen
- Schüler in Grundschulen
- Schüler in weiterführenden Schulen
- Kinder bzw. Schüler während des Aufenthalts in Behindertenheimen und Schullandheimen an den Unterrichtstagen.

4. „Vorläufige Ausgaben im Rahmen des Programms mit Angaben dazu, ob eine nationale Zahlung geleistet wird, und Angabe der Mittel zur Finanzierung dieser Zahlungen“.

Die vorläufigen Ausgaben orientieren sich in der Höhe an den im Schuljahr 2013/2014 verausgabten EU-Mittel. Andere, den Absatz beeinflussende Faktoren sind nicht bekannt. Diese Mittel werden ausschließlich vom Bundesland bereitgestellt. Die Inanspruchnahme von Mitteln des EGFL erfolgt nicht.

5. „Maßnahmen für die Bewertung der Effizienz des Programms.“

Die Effizienzbewertung des Programms erfolgt durch einen Vergleich der verausgabten Mittel sowie der abgesetzten Mengen des jeweils voran gegangenen Schuljahres mit den entsprechenden Daten des Berichtszeitraumes.

Falls eine durch das BMEL erstellte Bewertung zur nationalen Effizienz auch Daten des hamburgischen Programms beinhaltet, kann auch diese herangezogen werden.

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020

Inhalt:

- Allgemeine Regelungen
- Besondere Regelungen
 - Gegenstand der Förderung

- 2.2 Zuwendungsempfänger
- 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 2.5 Verfahren
- 2.5.1 Antragsverfahren
- 2.5.2 Verwendungsnachweis
3. Verfahrens- und Schlussvorschriften
- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren
- 3.3 Bewilligung
- 3.4 Gebühren
- 3.5 Auszahlung und Verwaltung von Zuschüssen
- 3.6 Kumulierbarkeit
- 3.7 Rückforderung der Mittel
- 3.8 Örtliche Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüsse
- 3.9 Transparenz und Publizität
- 3.10 Ergänzende Regelungen
-
1. Allgemeine Regelungen
- Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf der Basis des Artikel 21 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Freistellungsverordnung).
- Geltungszeit
- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. August 2016 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2020 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.
- Zuwendungsanspruch
- Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.
2. Besondere Regelungen
- 2.1 Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden Bildungs- und Informationsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Personen, die im Agrarsektor, d.h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung tätig sind. Diese Vorhaben sollen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, produktionstechnischer Kenntnisse und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder in den vorgenannten Wirtschaftsbereichen beitragen. Darüber hinaus werden Vorhaben zur Erreichung folgender Ziele gefördert:
- Steigerung der persönlichen und sozialen Kompetenz sowie Motivation der oben genannten Personen,
 - Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse,
 - Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren,
 - Verbesserung der Produktqualität,
 - Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich der Einhaltung von Cross Compliance-Bestimmungen und Tierschutz.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die Teile der beruflichen Primärausbildung in den Bereichen Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten, sowie Maßnahmen, die im Rahmen anderer Programme gefördert werden können.
- Von einer Förderung ausgeschlossen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten stehen.
- Die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer ist nur im Fall der Nichterstattungsfähigkeit gegeben, wenn diese tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen zu entrichten ist.
- 2.2 Zuwendungsempfänger
- Bildungsanbieter, die der Bewilligungsbehörde ihre Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich und im ländlichen Raum nachgewiesen haben und von ihr entsprechend anerkannt sind.
- Es erfolgen keine Direktzahlungen an die Veranstaltungsteilnehmenden.
- 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Bildungsanbieter ermitteln die Veranstaltungskosten. Die an einer Veranstaltung Teilnehmenden haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz in Hamburg,
 - unter 65 Jahre alt,
 - eine Berufsbildungsmaßnahme ist nur dann förderfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber 8 der Teilnehmenden, ihre Betriebsstätte oder ihren Arbeitsplatz in Hamburg haben,
 - Abschluss der Teilnahme mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat und
 - Abgabe des ausgefüllten Bewertungsbogens für die Bildungs- oder Informationsmaßnahme,
 - kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 6, Artikel 2 Nummer 15 der Agrar-Freistellungsverordnung,
 - kein Unternehmen, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
 - die Veranstaltungen müssen allen in Hamburg im Agrarsektor tätigen Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Werden die Veranstaltungen von Erzeugergruppierungen und -organisationen angeboten, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen

oder Organisationen keine Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen sein. Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung der Bildungs- und Informationsdienste anfallen.

2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten, d.h. Veranstaltungskosten im Sinne des Artikel 21 Absätze 2, 3 a, 8 Agrar-Freistellungsverordnung, je Teilnehmer nach Abzug der Einnahmen aus der Veranstaltung.

Bemessungsgrundlage sind die Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.

Für Referenten können maximal 700,- Euro pro Tag als Honorar angerechnet werden. Aufwendungen der Referenten sind zusätzlich abrechenbar. Ausnahmen von dieser Höchstgrenze sind in begründeten Fällen zulässig, z. B. wenn es sich um eine ganztägige, seminarähnliche Veranstaltung handelt, die von nur einem Referenten bestritten wird.

Die Bagatellgrenze beträgt 500,- Euro pro Maßnahme bezogen auf die Summe der gemäß dieser Richtlinie förderfähigen Teilnehmer.

2.5 Verfahren

2.5.1 Antragsverfahren

Der Antrag soll vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

2.5.2 Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es sind die dem Zuwendungsbescheid anliegenden Formulare (Anlage Verwendungsnachweis und Anlage Zahlungsantrag mit Rechnungsblatt) zu verwenden.

Dem Verwendungsnachweis sind in jedem Fall beizufügen:

- eine Aufstellung über die entstandenen Kosten (Rechnungsblatt) und realisierten Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen/Belegen im Original und Zahlungsbelegen (Kontoauszüge) in Kopie,
- eine Lehrgangsbewertung entsprechend dem vorgegebenen Vordruck und
- Beleg, dass qualifizierte Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate mit dem Hinweis, dass die Maßnahme vom Land Hamburg gefördert wurde, den Teilnehmern ausgehändigt wurden.

Bei abgeschlossenen Veranstaltungen können abweichend hiervon auf Antrag Teilauszahlungen (auf der Grundlage vorgelegter Originalbelege und Zahlungsbelegen in Kopie) gewährt werden. Für die Beantragung einer Teilauszahlung ist die Anlage Zahlungsantrag (und das Rechnungsblatt) zu nutzen. Die Anlage Verwendungsnachweis muss bei einer Teilabrechnung nicht eingereicht werden. Erfolgte die Auszahlung der Zuwendung auf Basis von Teilaus-

zahlungen, ist nach Abschluss aller Veranstaltungen in jedem Fall der Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Verfahrens- und Schlussvorschriften

3.1 Allgemeines

Beihilfen nach dieser Richtlinie sind Zuwendungen im Sinne des § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013, geändert am 10. März 2016.

Es finden daher die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in der jeweils geltenden Fassung und als deren Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit dem (Bundes-)Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können daher nicht nur eine Rücknahme der Bewilligung oder die Rückzahlung von Beträgen, sondern darüber hinaus auch eine Strafverfolgung nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den Subventionsgesetzen nach sich ziehen.

3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren

Für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zuständig (Bewilligungsbehörde). Sie kann die Zuständigkeit in Einzelfällen auf andere Dienststellen übertragen.

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Im Antrag hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er diese Richtlinien und – sofern zutreffend – die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) erhalten und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Der Antragsteller hat ferner zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und ihre Bedeutung für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist (vgl. 1.3 Abschnitt D).

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden.

Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

3.3 Bewilligung

Die Förderungsmittel werden als Vollfinanzierung zur Projektförderung bewilligt.

3.4 Gebühren

Für das Antragsverfahren bei der Bewilligungsbehörde sowie für das Auszahlungsverfahren werden von den Antragstellern bei der Bewilligungsbehörde keine Gebühren erhoben.

3.5 Auszahlung und Verwaltung von Zuschüssen

Zuschüsse werden auf Anforderung der bzw. des Begünstigten nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen.

Die Förderungsmittel dürfen nur soweit und nicht früher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.

Stellt sich eine Mittelanforderung nachträglich als überhöht heraus, so sind die Förderungsmittel insoweit unverzüglich an die auszahlende Stelle zurückzahlen.

3.6 Kumulierbarkeit

Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und die dieselben beihilfefähigen Kosten beinhalten, dürfen nicht auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden.

3.7 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Förderungsmitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde sowie für Veranstaltungen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war;
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist;
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder
- bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert ist;
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

3.8 Örtliche Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüsse

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden für jede Maßnahme dieser Richtlinie örtlich überprüft. Für die Durchführung der örtlichen Kontrolle ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Vorhaben erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse, in die das finanzielle Volumen der Förderung sowie regionale Gesichtspunkte einfließen. Die Risikoanalyse wird von der Bewilligungsbehörde erstellt.

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung werden geahndet. Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus Kürzungen der Beihilfe vornehmen, wenn mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird auf Grund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

3.9 Transparenz und Publizität

Für Beihilfen die 60000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- Art der Beihilfe und Beihilfebeträge je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist,
- Ziel der Beihilfe,
- Bewilligungsbehörde.

3.10 Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

Hamburg, den 14. Juli 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1211

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 6. September 2016 über die Einrichtung eines Sperrbezirks zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bezirk Hamburg-Mitte (Stadtteil Hamburg-Wilhelmsburg)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird das zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bezirk Hamburg-Mitte (Stadtteil Hamburg-Wilhelmsburg) am 9. Juni 2016 errichtete Sperrgebiet (Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 9. Juni 2016, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 76 vom 23. September 2016) aufgehoben.

Alle bisherigen Beschränkungen für die im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände entfallen.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen gilt im Sperrbezirk Hamburg-Wilhelmsburg gemäß § 12 Absatz 3 der Bienenseuchen-Verordnung als erloschen, da alle Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 durchgeführt worden sind und alle Untersuchungen nach § 11 Absatz 1 einen negativen Befund ergeben haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer amtlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2, 20095 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 17. Juli 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1214

Widmung einer Wegefläche in der Straße Ringeltaubenweg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 1931 m² große (Flurstück 2680), in der Straße Ringeltaubenweg liegende Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 10. Juli 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1215

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Schefflerweg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine etwa 2146 m² große, in der Straße Schefflerweg liegende Wegefläche (Flurstück 1059) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Juli 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1215

Berichtigung der Verfügung der Widmung – Ahrenshooper Straße –

Die Verfügung der Widmung Ahrenshooper Straße vom 25. Oktober 2001 (Amtl. Anz. Nr. 129 vom 5. November 2001 S. 4170) ist in Teilen zu berichtigen.

Ab der dritten Zeile muss es heißen:

„... Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, von der Timmendorfer Straße nach Südsüdosten abzweigende und in die Scharbeutzer Straße einmündende, neu hergestellte Wegefläche Ahrenshooper Straße (Flurstück 6378) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den südlich Haus Nummer 34, etwa 90 m langen Wohnweg, wird auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die Wegefläche ist laut Senatsbeschluss vom 15. September 1997 Ahrenshooper Straße benannt worden.“

Die Anlage (Lageplan) zur Verfügung vom 25. Oktober 2001 behält ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 10. Juli 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1215

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Buschkoppel –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Steilshoop, Ortsteil 516, belegene Wegefläche Buschkoppel (Flurstück 56 teilweise), von der Richeystraße auf einer Länge von etwa 73 m verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Juli 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1215

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Querfurtstiege, Riefesellstraße, Bossardstraße und Illiesweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen

rungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Steilshoop, Ortsteil 516, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

Querfurtstiege (Flurstück 244 [465 m²]):

Von Schmachthäger Straße bis Riefesellstraße verlaufend für den öffentlichen Verkehr.

Riefesellstraße (Flurstück 243 [587 m²]):

Von Bossardstraße und Illiesweg verlaufend für den öffentlichen Verkehr.

Bossardstraße (Flurstück 245 teilweise [etwa 1509 m²]):

Von Riefesellstraße bis Illiesweg verlaufend für den öffentlichen Verkehr.

Illiesweg (Flurstück 256 [1479 m²]):

Von Bossardstraße bis Riefesellstraße verlaufend für den öffentlichen Verkehr.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Ein-

sichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Juli 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1215

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Frau Evelyn Offenborn, ausgestellt am 8. Januar 2008 vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, mit der Dienstausweisnummer 44.177 mit der Funktion „Projektleiterin“ wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 3. Juli 2017

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Amtl. Anz. S. 1216

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 17 A 0282

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **17 A 0282**
Gerüstbauarbeiten
4113 G 1201 Grundsaniierung Unterkunftsgebäude 1
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:

- Fassadengerüst – ca. 2862 m²
- Dachfanggerüst – ca. 227 m
- Gerüstverbreiterung innen, 70 cm – ca. 167 m
- Vorhaltungszeit über Grundeinsatzzeit ca. 72 Wochen

g) Nein

h) Nein

i) Beginn der Ausführung: 21. August 2017
Fertigstellung: 15. September 2017

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

[https://service.bi-online.de/
tenderdocuments/D429325158](https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429325158)

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
28. Juli 2017, 11.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem
Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25. August 2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 11. Juli 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

604

**Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: 17 A 0285**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,

Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 200,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **17 A 0285**
Aufbringen von Klimaplatten
84121 B 2017 TM 000010 Austausch defekter Fenster
SW-Flügel
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Aufbringen von Kalziumsilikatplatten an Fensterlaibungen, ca. 111 m, einschl. Entfernen des alten Putzes und Aufbringen eines Ausgleichputzes sowie Schutzmaßnahmen.
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 21. August 2017
Fertigstellung: 1. September 2017
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429325165>
bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
2. August 2017, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt

- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. August 2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450
Hamburg, den 11. Juli 2017
Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49(0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49(0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **17 A 0286**
Verblendmauerwerk Fassadenreinigung und -sanierung
4113 G 1201 Grundsaniierung Unterkunftsgebäude 1
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Wedeler Landstraße 157, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
– Sichtmauerwerkreinigungsarbeiten mit JOS-Niederdruck-Rotationsverfahren ca. 1940 m²
– Inkl. aller Schutzmaßnahmen (Strahlwasserauffangwanne, Fenster- Türenabklebung)
– Mauerwerksfugensanierung, Erneuerung mürber, gerissener Fugen, ca. 400 m²
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 18. September 2017
Fertigstellung: 24. November 2017
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429325162>
bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
1. August 2017, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die

Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. August 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 11. Juli 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

606

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 17 A 0234

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: **17 A 0234**

Zimmererarbeiten

61301 K 1302 THW-NORD
Erweiterung Unterkunftsgebäude

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

THW Ortsverband-NORD,
Carl-Cohn-Straße 36-38 in 22297 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Erweiterung des THW-Unterkunftsgebäudes um einen ca. 127 m² Anbau + Verbindungsbau

– Ca. 140 m² Holzrahmen-Außenwände mit 18 cm Mineralwolle, aussteifende OSB-Platte, Holzfaserdämmplatte außen

– Ca. 104 m² Holzrahmen-Innenwände mit 6 cm Holzfaserdämmung und OSB-Beplattung beidseitig

– 10 Fachwerkbinder, L = 12,66 m, Höhe = 1,15 m, b/h = 10/12 cm Obergurt+Untergurt, OSB als Dachscheibe + 20 cm Deckendämmung

– Ca. 60 m Dachsparren b/h = 10/24, für den Verbindungsbau

– Carport 28 m², ca. 93 m Sparren, Fetten, Stützen, OSB als Deckenscheibe

– Werkplanung erstellen

g) Nein

h) Nein

i) Beginn der Ausführung: etwa 40. Kalenderwoche

Fertigstellung: etwa 46. Kalenderwoche

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429365233>

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Angebotseröffnung:

9. August 2017, 10.00 Uhr,

Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 7. September 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 17. Juli 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

607

Öffentliche Ausschreibung (VOL/A § 12)

Aufstellen und Betreiben von mobilen Sanitäreinrichtungen auf dem Heiligengeistfeld während der DOM-Veranstaltungen Frühlingsdom 2018 bis Winterdom 2019

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Hamburger DOM, Hafengeburtstag, bezirkliche Märkte
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Angebotssammelstelle/Hauptgeschäftsstelle
Öffentliche Ausschreibung
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung.

c) Form der Abgabe der Angebote:

Schriftlich in verschlossenem Umschlag. Der Umschlag ist mit dem Namen und der Anschrift des Absenders sowie dem Vermerk „Angebot Öffentliche Ausschreibung Nr. **ÖA 02/2017**“ zu versehen.

d) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), ist die Veranstalterin der drei jährlichen Domveranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld. Bei dem DOM handelt es sich um das größte Volksfest des Nordens mit rund 8-10 Millionen Besuchern, je nach Wetterlage, im Jahr. Zur Sicherung des sanitären Bedarfs sollen insgesamt 11 öffentlich zugängliche mobile Sanitäreinrichtungen (zwei davon behindertengerecht) sowie zwei Wickelräume auf der Veranstaltungsfläche des Hamburger DOM aufgestellt werden. Der Leistungsumfang beinhaltet weiterhin den Betrieb der Sanitäreinrichtungen während der Domveranstaltungen.

e) Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Entfällt.

f) Ggf. Zulassung von Nebenangeboten:

Entfällt.

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Die Laufzeit des abzuschließenden Vertrages beginnt am 1. März 2018 mit den vorbereitenden Arbeiten zum Frühlingsdom 2018, der am 23. März 2018 eröffnet wird, und endet mit Beendigung des Abbaus des Winterdome 2019. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um zwei weitere Jahre (= sechs DOM-Veranstaltungen) bis zur Beendigung des Abbaus des Winterdome 2021 zu den angebotenen Preisen und Bedingungen, sofern der Auftraggeber nicht bis zum 1. Oktober 2019 schriftlich kündigt.

h) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich oder per E-Mail bei der unten genannten Stelle abgefordert werden.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Beschaffungsstelle (ZV 214)
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
E-Mail: ausschreibungen@bwvi.hamburg.de

i) Ablauf der Angebotsfrist: 24. August 2017, 13.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 29. September 2017

j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Keine.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung).

l) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangt:

1. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (unterschriebenes Formblatt)

2. Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber einschließlich Ansprechpartner und Telefonnummer.

3. Falls zutreffend: Angabe, welche Teile des Auftrags als Unterauftrag vergeben werden sollen und an wen.

4. Falls zutreffend: Unterschriebene Erklärung der Bietergemeinschaft (unterschriebenes Formblatt) sowie Angabe, welche Teilleistungen durch welche Unter-

nehmen erbracht werden sollen und wie die Zusammenführung der Teilergebnisse erfolgen soll.

- m) Ggf. Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen:
Keine.
- n) Zuschlagskriterien:
Siehe Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung).
- o) Sonstiges:
1. Interessierte Unternehmen müssen bei der Abforderung der Vergabeunterlagen eine gültige E-Mail-Adresse angeben, da die Auftraggeberin Informationen (z.B. Vergabeunterlagen) ausschließlich elektronisch per E-Mail versendet.
 2. Bieter müssen mit ihrem Angebot eine Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz vorlegen (unterschiedenes Formblatt).

Hamburg, den 10. Juli 2017

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

608

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 074-17 PF**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Wegenkamp 9, 22527 Hamburg
- f) Die Freie und Hansestadt Hamburg, SBH | Schulbau Hamburg, plant die Sanierung der Sporthalle und des Klassengebäudes 05 auf der Liegenschaft Grundschule Wegenkamp, Wegenkamp 9, 22527 Hamburg. Bei dem Klassengebäude handelt es sich um ein separates, zweigeschossiges Gebäude mit acht Klassenräumen. Bei der Einfeld-Sporthalle werden das Dach und Teile der Fassade als vorgezogene Baumaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen finden im laufenden Betrieb statt. Der Ausführungszeitpunkt ist im Oktober und November 2017. Die anschließenden Sanierungsmaßnahmen erfolgen ab Februar 2018, während dieser Zeit werden die Gebäude nicht schulisch genutzt.
Hier:
Los 1 – Dachdecker - und Klempnerarbeiten
Los 2 – Gerüstbauarbeiten
Los 3 – Rohbauarbeiten mit Baustelleneinrichtung
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer mög-

lichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für mehrere Lose
Los 1 – Dachdecker - und Klempnerarbeiten
– ca. 750 m² Bitumendächer abbrechen und erneuern
– ca. 80 m Dachrinnen abbrechen und erneuern
– ca. 30 m Fallrohre abbrechen und erneuern
– ca. 75 m Attiken/Dachrandprofile abbrechen und erneuern
– ca. 2 Stck Lichtkuppeln abbrechen und erneuern
Los 2 – Gerüstbauarbeiten
– ca. 600 m² Standgerüst als Arbeitsgerüst
– ca. 100 m² Gerüstbekleidungen Gitterfolie
Los 3 – Rohbauarbeiten, Baustelleneinrichtung
– Baustelleneinrichtung, Baustellen-WC, Bauschild
– ca. 400 m Bauzaun stellen
– ca. 200 m Baustraße
– ca. 390 m Sichtmauerwerk untersuchen
– Mauerwerk ausbessern in Kleinstflächen
– Betonerhaltung in Kleinstflächen
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
ca. Anfang Oktober 2017 für alle Lose
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
ca. Mitte/Ende November 2017 für alle Lose
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/> als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.
Hinter dem Wort „LINK Los 1“, „LINK Los 2“ und „LINK Los 3“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 2. August 2017 um 10.00 Uhr für Los 1, bis zum 2. August 2017 um 10.30 Uhr für Los 2 und bis zum 2. August 2017 um 11.00 Uhr für Los 3 eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 2. August 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 2. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 2. August 2017 um 11.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 2. August 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 2. August

2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 2. August 2017 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
- Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
- Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
- Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 1. September 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37
- x) Zuschlagskriterien:
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
SBH Homepage:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 13. Juli 2017

Die Finanzbehörde

609

Bekanntmachung (national)

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle D4/G
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Telefon: 040/4 28 71 - 34 90, Telefax: 040/4 27 90 - 71 05
E-Mail: Oliver.Gernhuber@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **ÖA-H/MR24-27/17**
- c) Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg, Bezirk Harburg
- f) Sanierung der Uferwand am Lotsekanal (Abschnitt 14):
1. Bauabschnitt
– Gründungsarbeiten: ca. 250 t Spundwand, 1 Stahlrohr-Schutzdalen, 36 Stck. Mikroverpresspfähle
– Betonierarbeiten: ca. 130 m³ Stahlbetonholm
– Rückbauarbeiten: ca. 6 m³ bestehende Betonwand bis ca. 1,25 m unter GOK, ca. 70 m bestehende Spundwand bis ca. 1,25 m unter GOK
– Erdbau: ca. 290 m³ landgebundener Bodenaushub, ca. 1.700 m³ landgebundener Bodeneinbau
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): unverzüglich nach Erteilung des Auftrags
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: 31. Mai 2018
- j) Nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.
- Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Geschäftsstelle D4/G, Zimmer 200, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Telefon: 040/4 28 71 - 34 90, Telefax: 040/4 27 90 - 71 05, E-Mail: Oliver.Gernhuber@harburg.hamburg.de
- Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 11. Juli 2017 bis 7. August 2017, montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 52,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: FHH Hamburg, Bezirksamt Harburg
IBAN: DE86200000 0000 2000 1588
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank
Verwendungszweck: 2382000001663 – ÖA-H/MR24-27/17
- Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn
– der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
– gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 8. August 2017 um 10.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle D4/G, Zimmer 200
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Telefon: 040/42871-3490
Telefax: 040/42790-7105
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 8. August 2017 um 10.30 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): am 8. August 2017 um 10.30 Uhr
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen zusammen mit dem Angebot.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 7. September 2017 um 10.30 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Dezernent D4
Anschrift:
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Telefax: 040/42790-7043
- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 10. Juli 2017

Das Bezirksamt Harburg

hsh finanzfonds AöR

Lagebericht 2016

Inhalt

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen
2. Geschäftsverlauf – Entwicklungen und Ereignisse
3. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage
 - 3.1 Ertragslage
 - 3.2 Vermögenslage
 - 3.3 Finanzlage
 - 3.4 Ausblick auf die Geschäftstätigkeit
4. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem
5. Risikobericht

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die hsh finanzfonds AöR ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, die durch Staatsvertrag vom 03.04.2009 und 05.04.2009, geändert am 08.12.2015 und 09.12.2015, zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg am 22.04.2009 errichtet wurde. Für ihren Betrieb gilt, soweit im Staatsvertrag nicht anders bestimmt, das hamburgische Landesrecht. Träger der Anstalt sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein. Jeder der Träger hält einen Anteil von 50% am Vermögen der Anstalt. Aufgabe der Anstalt ist eine Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG durch die Träger zur Unterstützung der HSH Nordbank AG bei der Erfüllung der dieser obliegenden Eigenkapitalanforderungen. Die Anstalt wird zur Erfüllung dieser Aufgabe ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; diese sind insbesondere:

1. der Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG und die Verfügung über erworbene Anteile,
2. die Übernahme von Garantien bis zu einer Garantiesumme in Höhe von 10 Mrd. €,
3. die Aufnahme von Krediten für den Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG nach Nummer 1 bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 3 Mrd. €,
4. für den Beginn der Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Aufnahme der dafür erforderlichen weiteren Kredite in Höhe von bis zu 1 Mio. €,
5. im Fall der Inanspruchnahme aus Garantien nach Nummer 2 die Aufnahme von weiteren Krediten in Höhe von bis zu hundert vom Hundert des maximalen Garantiebetrags nach Nummer 2. Die Ermächtigung umfasst die Aufnahme von Krediten für etwaige Zins- und Tilgungszahlungen für die von der Anstalt aufgenommenen Kredite sowie für die laufende Geschäftstätigkeit der Anstalt. Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen der Anstalt. Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast). Eine Gewinnerzielungsabsicht für die hsh finanzfonds AöR besteht nicht. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Organe der Anstalt sind die Anstaltsträgerversammlung und die Geschäftsführung. Die Anstaltsträgerversammlung setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen.

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Anstaltsträgerversammlung bestellt. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung. Sämtliche Entscheidungen der Geschäftsführung können nur einstimmig getroffen werden. Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Anstaltsträgerversammlung. Gemäß der Satzung der hsh finanzfonds AöR übt die Anstalt ihr Stimmrecht in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften einheitlich durch die Geschäftsführung gemäß der Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus. Die hsh finanzfonds AöR übt das Einbeziehungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB dergestalt aus, dass kein Konzernabschluss aufgestellt wird.

Die hsh finanzfonds AöR verfügte im Geschäftsjahr 2016 insgesamt über 4,5 Mitarbeiterkapazitäten (Vj. 4,9 Mitarbeiterkapazitäten). Im Jahresdurchschnitt wurden sechs Mitarbeiter (Vj. sechs Mitarbeiter) beschäftigt. Um die Anstalt effizient aufzustellen, wurden an die Förderbanken der Länder, die Investitionsbank Schleswig-Holstein und die Hamburgische Investitions- und Förderbank, Tätigkeiten wie Rechnungswesen, Verwaltung, Personal, IT, Revision und Treasury ausgelagert. Darüber hinaus wurden externe Dienstleister z.B. als Treuhänder im Zusammenhang mit der Verwaltung der Garantie beauftragt.

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der hsh finanzfonds AöR wurde auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Über die hsh finanzfonds AöR haben die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein der HSH Nordbank AG eine kapitalentlastende Garantie gewährt (Zweitverlustgarantie), mit der Zahlungsausfälle in einem definierten Portfolio abgesichert werden. Erstverluste bis zu einer Höhe von 3,2 Mrd. € sind in diesem Portfolio von der HSH Nordbank AG selbst zu tragen.

Der Garantierahmen von Hamburg und Schleswig-Holstein wurde nach einer Rückführung im Jahr 2011 angesichts veränderter Rahmenbedingungen im Jahr 2013 wieder von 7 Mrd. € auf den ursprünglichen Rahmen von 10 Mrd. € erhöht. Die Maßnahme wurde von der EU-Kommission zunächst vorläufig und im Jahr 2016 abschließend genehmigt. Diese beruht auf Zusagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission. Hiermit wurde eine wesentliche Entlastung der Bank von Altlasten und Garantiegebühren möglich. Des Weiteren wurde von der Kommission die Privatisierung der HSH Nordbank AG innerhalb einer Zwei-Jahres-Frist vorgeesehen.

Im Zuge der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission verpflichteten sich die öffentlich-rechtlichen Anteilseigner unter anderem, die HSH Nordbank AG bis zum 28. Februar 2018 im Wege eines

offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verfahrens zu privatisieren. Bei Verzögerungen aus nicht unter der Kontrolle der Bank oder der Länder stehenden Gründen kann die Frist um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein dürfen nach der Veräußerung einen Anteil von maximal 25 % für bis zu vier Jahre behalten. Der erfolgreiche Veräußerungsprozess unterliegt einer erneuten Prüfung durch die EU-Kommission, die die Tragfähigkeit der nach dem Verkauf neu entstandenen Unternehmenseinheit untersucht und beurteilt.

Die teilnehmenden Bieter, die von der HSH und dem öffentlichen Sektor unabhängig sein müssen, müssen über die notwendigen finanziellen Ressourcen und nachgewiesene Branchenexpertise verfügen, um die operative Gesellschaft als rentablen und aktiven Wettbewerber zu führen. Die Veräußerung an andere Landesbanken ist möglich. Auch öffentliche Sparkassen können sich an einem Erwerb durch einen privaten Dritten oder eine oder mehrere Landesbanken minderheitlich beteiligen.

Das Ergebnis des erfolgreichen Veräußerungsverfahrens soll ein beihilfefreies Angebot mit einem positiven Angebotspreis (bei Beibehaltung der Garantie) sein. Vor der Umsetzung des beabsichtigten Erwerbs prüft die EU-Kommission die Rentabilität der neuen Unternehmensstruktur, bevor sie die Genehmigung erteilt.

Um die Voraussetzungen für den Verkauf der HSH Nordbank AG zu schaffen, wurde eine Holdingstruktur errichtet. Die HSH Finanzfonds AöR hat die HSH Beteiligungs Management in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von 71.682 € am 20. Mai 2016 gegründet. Ihr Geschäftszweck besteht insbesondere in dem Erwerb, dem Halten und der Verwaltung der Beteiligung an der HSH Nordbank AG. In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2016 wurde die Erhöhung des Stammkapitals der HSH Beteiligungs Management GmbH auf 100.000 € sowie der Beitritt des Landes Schleswig-Holstein, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der HVF Hamburgischer Versorgungsfonds AöR sowie des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein beschlossen. Nachfolgend haben die Gesellschafter der HSH Beteiligungs Management GmbH sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien an der HSH Nordbank AG im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage auf die HSH Beteiligungs Management GmbH übertragen. Durch die Bündelung von insgesamt 94,9 % der Anteile an der HSH Nordbank AG in der HSH Beteiligungs Management GmbH wurden die operativen Voraussetzungen für die Privatisierung geschaffen.

Weitere Informationen zu der formellen Entscheidung finden sich im Kapitel 2 (Geschäftsverlauf – Entwicklungen und Ereignisse) sowie im Kapitel 3.4 (Ausblick auf die Geschäftstätigkeit).

2. Geschäftsverlauf – Entwicklungen und Ereignisse

Am 2. Mai 2016 hat die EU-Kommission eine formelle Entscheidung im EU-Beihilfverfahren getroffen und damit die Wiedererhöhung der von den Ländern gewährten Zweitverlustgarantie von 7,0 Mrd. € auf 10,0 Mrd. € genehmigt. Demnach soll die HSH Nordbank AG u. a. von einem Teil ihrer problembehafteten Altbestände dergestalt entlastet werden, dass notleidende Kredite in einem Umfang von bis zu 6,2 Mrd. € an die Ländereigner übertragen werden und zusätzlich ein

Portfoliovolumen von 2 Mrd. € am Markt veräußert wird. Die dabei entstehenden Verluste sollen unter den Bedingungen der Garantievereinbarung gegen die Garantie abgerechnet werden. Das Volumen der notleidenden Kredite der HSH Nordbank AG soll insbesondere im Schiffssegement durch die Maßnahme deutlich sinken.

In diesem Zusammenhang wurde zum 30. Juni 2016 ein Portfolio notleidender Schiffskredite in Höhe von 5 Mrd. € an die ländereigene hsh portfoliomanagement AöR veräußert. Die durch den Verkauf entstandenen Verluste der HSH Nordbank in Höhe von rd. 2,6 Mrd. € wurden von der Garantie ausgeglichen. Davon entfielen rd. 1,3 Mrd. € auf die Erstverlusttranche sowie rd. 1,3 Mrd. € auf die Zweitverlusttranche (Garantie).

Durch die Transaktion wurde die Erstverlusttranche überschritten und die Garantie erstmalig in Anspruch genommen. Insgesamt wurde im Jahr 2016 die Garantie mit rd. 2,3 Mrd. € belastet. Bis zum Jahr 2022 plant die HSH Nordbank insgesamt Verluste zulasten der Garantie von 10,0 Mrd. €. Des Weiteren beabsichtigt die HSH Nordbank AG, auf der Grundlage der Entscheidung der EU-Kommission bis zu 3,2 Mrd. € an Krediten am Markt zu veräußern.

Ein weiterer zentraler Punkt der Verständigung mit der EU-Kommission betrifft die künftige Struktur der Garantiegebühren. Vor diesem Hintergrund wurde am 29. Juni 2016 eine Schuldübernahmevereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zwischen der hsh finanzfonds AöR, der HSH Beteiligungs Management GmbH und der HSH Nordbank AG getroffen, um die HSH Nordbank AG von Prämienverpflichtungen zu entlasten. Dem zufolge ist im Schuldübernahmevertrag vereinbart, dass die HSH Beteiligungs Management GmbH mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2016 die folgenden Prämienverbindlichkeiten der HSH Nordbank AG mit schuldbefreiender Wirkung von ihr übernimmt:

- Grundprämie in Höhe von 1,80 % p.a. auf den insgesamt ausstehenden Gesamt-Höchstbetrag der Garantie und 2,20 % p.a. auf den bereits in Anspruch genommenen Teil der Garantie.
- 3,85 % p.a. bezogen auf den letztendlich in Anspruch genommenen Teil der Garantie, einschließlich der Verpflichtung der HSH Nordbank AG unter dem Besserungsschein aus den bisher von der hsh finanzfonds AöR erklärten Forderungsverzichten.

Bei der HSH Nordbank AG verbleibt die Verpflichtung zur Zahlung einer Prämie von 2,2 % p. a. auf den jeweils ungezogenen Teil der Garantie. Ein weiterer Bestandteil der Schuldübernahmevereinbarung ist ein qualifizierter Rangrücktritt sowie eine Stundungsvereinbarung zwischen der HSH Beteiligungs Management GmbH und der hsh finanzfonds AöR für die übernommenen Prämienverpflichtungen. Erlöse im Rahmen der Privatisierung sollen von der HSH Beteiligungs Management GmbH zur Tilgung der Prämienverpflichtungen gegenüber der hsh finanzfonds AöR eingesetzt werden.

Die zusätzliche Prämie wird rückwirkend zum 1. April 2009 berechnet und ist längstens zahlbar für die Bemessungszeiträume bis zum 31. Dezember 2019. Sie wird nur dann fällig, wenn und soweit es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme aus der Garantie kommt, was in der Folge der Verlustabrechnung aus der Portfoliotransaktion seit dem 30. Juni 2016 der Fall ist.

Ergänzend zu den bestehenden Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen, die grundsätzlich unverändert

weiter gelten, entsteht darüber hinaus gemäß Schuldübernahmevereinbarung der Anspruch auf die zusätzliche Prämie nur insoweit wie (i) – bis zur Privatisierung – die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen Prämie nicht dazu führt, dass die Common Equity Quote auf konsolidierter Ebene der HoldCo-Gruppe den Wert von 10% unterschreitet oder eine bestehende Unterschreitung verstärkt wird, sowie (ii) – für die Zeit nach der Privatisierung – wie die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen Prämie nicht dazu führt, dass die Eigenkapital-Quote der HoldCo (Verhältnis von Eigenkapital zu Bilanzsumme) den Wert von 10% unterschreitet oder eine bestehende Unterschreitung verstärkt wird. Diese Voraussetzungen gelten auch für ein Neuentstehen derjenigen Ansprüche auf zusätzliche Prämie, auf die die hsh finanzfonds AöR vor der Schuldübernahme verzichtet hat (sog. Besserungsschein). Entsprechend der Regelungen zur Laufzeit des Besserungsscheinmechanismus können diese Forderungen bis zum 31. Dezember 2034 wieder entstehen.

Zum 31.12.2016 liegt die Common Equity Quote auf konsolidierter Ebene bei 7,9% und somit unterhalb von 10%, so dass von der hsh finanzfonds AöR keine Ansprüche auf die zusätzliche Prämie geltend gemacht werden können.

Ein Verzicht auf die zusätzliche Prämie gegen Besserungsschein hatte bisher keine Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der hsh finanzfonds AöR, da effektive Zahlungen der zusätzlichen Prämie erst im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Garantie fällig werden. Folglich wurde die zusätzliche Prämie von der hsh finanzfonds AöR bislang nicht erfolgswirksam vereinnahmt. Im Jahr 2016 wurde die Garantie erstmalig in Anspruch genommen, allerdings ist aufgrund der Unterschreitung der Common Equity Quote die Anspruchsgrundlage für die ertragswirksame Berücksichtigung der zusätzlichen Prämie nicht erfüllt.

Durch die bis zum Jahr 2022 beabsichtigten Garantieinanspruchnahmen und die deutlich reduzierten Prämien, werden die Einnahmen für die hsh finanzfonds AöR für einen Ausgleich der Inanspruchnahme aus der Garantie nicht mehr ausreichen. Sie wird die Garantieinanspruchnahmen auf Basis der erteilten Kreditermächtigung aus dem zweiten Staatsvertrag zunächst fremdfinanzieren. Aufgrund der Rückbürgschaft der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg werden die Inanspruchnahmen aus der Garantie als Forderungen gegen die Rückgaranten berücksichtigt.

3. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist erwartungsgemäß von Garantiezahlungen, Rückerstattungsansprüchen der Garantieprämie sowie Zinsaufwendungen geprägt. Im Vorjahr wurde seitens der HSH Nordbank AG mit einer Inanspruchnahme der Garantie bis zum Jahr 2025 in Höhe von 7,5 Mrd. € geplant. Nunmehr plant die HSH Nordbank bis zum Jahr 2022 mit einer Inanspruchnahme aus der Garantie in Höhe von 10,0 Mrd. €. Des Weiteren ist mit deutlich reduzierten Einnahmen aus den zahlungswirksamen Prämien zu rechnen. Die Inanspruchnahmen aus der Garantie werden zunächst fremdfinanziert und führen somit zu einem zusätzlichen Refinanzierungsbedarf. Aufgrund der kompensatorischen Wirkung der Rückbürgschaft der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg sind die Inanspruchnahmen ergebnisneutral.

Die Garantieprovisionen zum Bilanzstichtag 31.12.2016 teilen sich im Zuge der Schuldübernahmevereinbarung zwischen der HSH Beteiligungs Management GmbH

und der HSH Nordbank AG auf. Infolge der zukünftigen Veränderungen der Garantiehöhe und der Entwicklung der Einnahmen aus den Garantieprovisionen werden sich die zahlungswirksamen Erträge der hsh finanzfonds AöR insgesamt deutlich reduzieren.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 349,9 Mio. € reduziert den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf 473,3 Mio. €.

3.1 Ertragslage

Die Ertragslage der hsh finanzfonds AöR wurde im Wesentlichen von Effekten im Zusammenhang mit den Inanspruchnahmen aus der Garantie in Höhe von 2.268,5 Mio. € (Vj. 0 €) sowie den Garantieprovisionen 406,7 Mio. € (Vj. 405,6 Mio. €) beeinflusst. Dem zahlungswirksamen Aufwand für die Inanspruchnahmen aus der Garantie stehen Forderungen aus der Rückgarantie gegenüber.

Das Zinsergebnis wurde geprägt von zusätzlichen Refinanzierungen, welche für die Inanspruchnahmen aus der Garantie notwendig waren. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus sowie durch Agio-Auflösungen im Zusammenhang mit der Refinanzierung erhöhte sich der Zinsaufwand im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 Mio. € auf 35,6 Mio. € (Vj. 33,8 €). Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wird im Wesentlichen neben der Inanspruchnahme aus der Garantie von Beratungs- und Treuhänderkosten von insgesamt 23,9 Mio. € (Vj. 13,8 Mio. €) bestimmt. Die Beratungs- und Treuhänderkosten ergeben sich aus dem erhöhten Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen der EU-Entscheidung sowie dem deutlich erhöhten Fallaufkommen im Garantienmanagement. Die Personalaufwendungen bewegten sich mit 0,56 Mio. € (Vj. 0,56 Mio. €) auf Vorjahresniveau.

3.2 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 3.000,1 Mio. € (Vj. 976,1 Mio. €). Die Vermögenslage per 31.12.2016 ist auf der Aktivseite von Forderungen gegenüber den Ländern Schleswig-Holstein sowie Freie und Hansestadt Hamburg aufgrund der Rückgarantie, dem auf einen Erinnerungswert abgeschriebenem Anteilswert an der HSH Beteiligungs Management GmbH sowie dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag geprägt. Das Umlaufvermögen hat sich im Bereich der Forderungen aufgrund der Änderungen für die Garantieprovisionen sowie des Rückgarantiemechanismus um 2.325,8 Mio. € auf 2.473,0 Mio. € erhöht. Auf der Passivseite überwiegen für die Inanspruchnahme aus der Garantie aufgenommene Refinanzierungsmittel. Die Refinanzierung erfolgt über Fremdkapital in Form von Wertpapieren und Schuldscheindarlehen und setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
Anleihen	2.150,6 Mio. €	500,0 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	92,0 Mio. €	147,8 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	416,6 Mio. €	0,0 Mio. €
Sonstige Verbindlichkeiten	333,1 Mio. €	328,3 Mio. €

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag reduzierte sich zum 31.12.2016 durch den Jahresüber-

schuss in Höhe von 349,9 Mio. € auf 473,3 Mio. € (Vj. 823,3 Mio. €).

3.3 Finanzlage

Als Anstalt öffentlichen Rechts verfügt die hsh finanzfonds AöR über Gewährträgerhaftung und Anstaltslast der Träger. Darüber hinaus ist die Finanz- und Vermögenslage der AöR durch die Finanzierung der Eigenkapitalbeteiligung an der HSH Nordbank AG in der Höhe von ursprünglich 3.000,0 Mio. € und die zunehmende Inanspruchnahmen aus der Garantie geprägt. Die Refinanzierung wird im Wesentlichen am Geld- und Kapitalmarkt durchgeführt.

Hinsichtlich der Liquiditätslage werden die laufenden Zahlungen so disponiert, dass auf dem laufenden Konto bei der Deutschen Bundesbank eine tägliche freie Liquidität von mindestens 1,0 Mio. € vorgehalten wird.

Die durch Garantieprovisionen vereinnahmte Liquidität wurde im Geschäftsjahr 2016 zunächst zur vollständigen Tilgung von Termingeldern und im Weiteren neben den operativen Kosten der hsh finanzfonds AöR vorrangig für Inanspruchnahmen aus der Garantie verwendet.

3.4 Ausblick auf die Geschäftstätigkeit

Die wirtschaftliche Situation der hsh finanzfonds AöR ist unmittelbar von der Entwicklung der HSH Beteiligungs Management GmbH bzw. der HSH Nordbank AG abhängig.

Die wirtschaftliche Entwicklung der HSH Beteiligungs Management GmbH ist u. a. abhängig von der Höhe der Inanspruchnahme aus der Garantie und dem Fortgang der Privatisierung. Auch zukünftig wird die HSH Beteiligungs Management GmbH von den beschriebenen Maßnahmen der EU-Entscheidung, insbesondere der Übernahme der Prämienverbindlichkeit, und von der Wertentwicklung ihres Anteilsbesitzes an der HSH Nordbank AG beeinflusst, sodass im Ergebnis der Wert der HSH Beteiligungs Management GmbH unter Berücksichtigung der ihr gestundeten Prämien nur zu einem Erinnerungswert fortzuführen ist. Aufgrund der Stundungsvereinbarung wird erwartet, dass durch die HSH Beteiligungs Management GmbH im Jahr 2017 keine Prämienzahlungen an die hsh finanzfonds AöR geleistet werden. Des Weiteren wird die künftige Werthaltigkeit von Forderungen aus Garantieprämien gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH von dem erfolgreichen Ausgang des Privatisierungsprozesses beeinflusst.

Der finanzielle Erfolg der Privatisierung hängt aufgrund des vorgegebenen Veräußerungstermins sehr stark von den zukünftigen wirtschaftlichen und konjunkturellen sowie branchenspezifischen Gegebenheiten ab, denen die HSH Nordbank AG unterliegt. Sollte das Veräußerungsverfahren bis zum Ablauf der Veräußerungsfrist nicht zu beihilfefreien Angeboten mit einem positiven Angebotspreis (bei Beibehaltung der Garantie) führen oder die EU-Kommission die Rentabilitätsprüfung mit dem Ergebnis abschließen, dass die Integration der operativen Gesellschaft in die neue Unternehmensstruktur nicht zu einem langfristig rentablen Geschäftsmodell führt, wird die HSH Nordbank AG das Neugeschäft einstellen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen ihre Vermögenswerte mit dem Ziel einer geordneten Abwicklung verwalten.

Aktuell liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass der Fortgang der Privatisierung nicht im Rahmen des fixierten Zeitplanes erfolgreich erfolgen kann.

Das Geschäftsjahr 2016 der HSH Nordbank AG wurde weiterhin durch die schwierigen Marktverhältnisse in der Schifffahrtsbranche und die hieraus resultierende gestiegene Risikoversorge sowie durch die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Verständigung im EU-Beihilfeverfahren geprägt. Das Geschäftsjahr 2016 der HSH Nordbank AG (Konzern) wurde mit einem Gewinn in Höhe von 69 Mio. € (Vj. 98 Mio. €) abgeschlossen. Für das Gesamtjahr 2017 wird auf Ebene des HSH Nordbank Konzerns von einem auf Vorjahresniveau liegenden positiven Ergebnis vor Steuern ausgegangen.

Die HSH Nordbank AG weist in ihrem Lagebericht explizit auf die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) hin, Grundlage der getroffenen Annahme der Unternehmensfortführung ist die Unternehmensplanung der Bank. Einschätzungen, die Grundlage der Unternehmensplanung und insbesondere der Planung der langfristigen Entwicklung der Risikoversorge, der Planung von Zahlungsausfällen sowie daraus folgend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Zweitverlustgarantie sind, berücksichtigen die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen. Diese Einschätzungen sind abhängig von Faktoren, die zu wesentlichen Teilen außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen und daher mit bedeutenden Unsicherheiten verbunden sind. Dies betrifft z.B. Erwartungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, zu Wechselkursen, Fracht- und Charterraten oder zur Entwicklung des regulatorischen Umfelds. Weiterhin verursacht der sehr lange Planungshorizont der langfristigen Risikoversorge erhebliche Unsicherheiten. Eine wesentliche Annahme der Unternehmensplanung im Hinblick auf den laufenden Veräußerungsprozess der HSH Nordbank AG ist die Gesamtveräußerung der HSH Nordbank AG als Gesamtbank, d. h. die Veräußerung aller vom Verkäufer gehaltenen Anteile an der Bank einschließlich aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten als präferierte Lösung, ohne wesentliche vorgezogene Veräußerungen von Vermögenswerten oder Teilbereichen unter Buchwerten im Falle ausstehender Gebote für eine Gesamtveräußerung. So geht die Bank in ihren Prognosen und Annahmen von einem plankonformen Gesamtbankverkauf im Rahmen des im Zusagenkatalog vereinbarten Zeitplans aus, sodass sich keine negativen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der HSH Nordbank AG ergeben. Insoweit basiert die Planung auf der Annahme, dass ein potenzieller Erwerber das Geschäftsmodell der Bank grundsätzlich fortführt. Dabei wird unterstellt, dass die Rentabilitätsprüfung der EU-Kommission, die sich an einen erfolgreichen Eigentümerwechsel anschließt, positiv beschieden wird und die Bank damit alle im EU-Verfahren getroffenen Vereinbarungen erfüllt. Da der Verlauf und das Ergebnis des Privatisierungsprozesses objektiv nicht vorhersehbar sind, stellt der Veräußerungsprozess der HSH Nordbank AG eine erhebliche Unsicherheit für die Umsetzung der Unternehmensplanung, die Bemessung der Risikoversorge und die Bilanzierung und Bewertung dar.

Die Annahme des Going Concern für die Bilanzierung und Bewertung sowie der Fortbestand der HSH Nordbank AG und wesentlicher Konzerngesellschaften basiert insbesondere darauf, dass

- (i) die für die Umsetzung der Entscheidung der EU-Kommission im EU-Beihilfeverfahren zur Wiedererhöhung der Zweitverlustgarantie erforder-

derlichen Verträge vollständig und zeitgerecht geschlossen werden und die Entscheidung von der HSH Nordbank AG und ihren Anteilseignern vollständig und zeitgerecht umgesetzt wird;

- (ii) bis zum 28. Februar 2018 mithilfe eines offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verfahrens ein Verkauf der operativen HSH Nordbank AG zu einem beihilfefreien, positiven Verkaufspreis erfolgt und die EU-Kommission den Erwerb nach einer Rentabilitätsprüfung der neuen Unternehmensstruktur genehmigt. Sollte das Veräußerungsverfahren bis zum Ablauf der Veräußerungsfrist nicht zu beihilfefreien Angeboten mit einem positiven Angebotspreis führen oder die EU-Kommission die Rentabilitätsprüfung mit dem Ergebnis abschließen, dass die Integration der operativen Gesellschaft in die neue Unternehmensstruktur nicht zu einem langfristig rentablen Geschäftsmodell führt, wird die operative Gesellschaft das Neugeschäft einstellen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen ihre Vermögenswerte mit dem Ziel einer geordneten Abwicklung verwalten. Sollte die Bank infolgedessen oder aus anderen Gründen in eine Abwicklung geraten oder eine Ratingherabstufung bzw. andere adverse Entwicklungen im Privatisierungszeitraum eintreten, könnte dies bedeutende Abflüsse kurzfristiger Mittel auslösen und die Fundingmöglichkeiten der HSH Nordbank AG fundamental einschränken. Bei wesentlichen unerwarteten Mittelabflüssen sind zusätzliche Maßnahmen durch die Eigentümer und/oder Dritte zur Stärkung der Liquiditätssituation erforderlich;
- (iii) im Rahmen des laufenden Privatisierungsprozesses der HSH Nordbank AG eine Gesamtveräußerung der HSH Nordbank AG als Gesamtbank, d. h. die Veräußerung der vom Verkäufer gehaltenen Anteile an der Bank einschließlich aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ohne wesentliche vorgezogene Veräußerungen von Vermögenswerten oder Teilbereichen unter Buchwerten im Falle ausstehender Gebote für eine Gesamtveräußerung, erfolgt. Sollten umfangreiche Veräußerungen von Kreditportfolios insbesondere in der Abbaubank erforderlich werden, so könnten sich erhebliche zusätzliche Risikovorsorgeaufwendungen, die nicht durch die Garantie kompensiert werden, ergeben sowie wesentliche Abwertungen von latenten Steuern erforderlich werden;
- (iv) die Mindestkapitalanforderungen auf allen regulatorischen Betrachtungsebenen nach den entsprechenden SREP-Beschlüssen (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) der Europäischen Zentralbank sowie den gesetzlichen Regelungen im Prognosezeitraum eingehalten werden können. Sollten erhebliche zusätzliche Risikovorsorgeaufwendungen sowie wesentliche Abwertungen von latenten Steuern erforderlich werden (z. B. in dem vorstehend beschriebenen Szenario) oder die in der Planung der Bank unterstellte Markterholung in der Schifffahrt nicht wie geplant eintreten oder der wesentliche Risikotransfer für die Zweitverlustgarantie aus Sicht der Bankenaufsicht nicht mehr gegeben sein, könnte dies zu erheblichen Belastungen der Kapitalquoten führen, und es könnten zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquoten durch die Eigentümer und/oder Dritte erforderlich werden, um die Mindestkapi-

talanforderungen, insbesondere auf der Ebene der Finanzholding-Gruppe, einhalten zu können. Sofern entsprechende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, könnte es zu einer Abwicklung der HSH Nordbank AG kommen.

Die hsh finanzfonds AöR hat die Transaktionen zur Entlastung der HSH Nordbank AG und die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Beihilfeentscheidung vom 02.05.2016 in ihrer Bilanzierung und in ihren Planungen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird in den nächsten zwei Jahren eine planmäßige Entwicklung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage erwartet, sofern es nicht zu weiteren Friktionen an den Kapital- und Finanzmärkten mit Auswirkungen auf den HSH Beteiligungs Management Konzern kommt. In der langfristigen Planung bis zum Jahr 2022 ist mit einer Inanspruchnahme aus der Garantie in Höhe von bis zu 10,0 Mrd. € zu rechnen.

Für das Geschäftsjahr 2017 wird für die wesentlichen Positionen auf der Ertragsseite mit Garantieprovisionen von rd. 405 Mio. € und auf der Aufwandsseite mit einem Zinsaufwand für die Refinanzierung von rd. 43 Mio. € geplant. Die Planung der hsh finanzfonds AöR beinhaltet, dass sich die Verbindlichkeiten im Zuge weiterer Inanspruchnahmen aus der Garantie sukzessive erhöhen und die Einnahmen aus Garantieprämien deutlich sinken. Es wird für das Jahr 2017 mit einem annähernd gleichbleibenden Ergebnis gerechnet, für das Folgejahr wird insgesamt mit einem geringeren Jahresüberschuss kalkuliert.

Eine ungünstige Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des HSH Beteiligungs Management Konzerns würden die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der hsh finanzfonds AöR außerplanmäßig beeinflussen. Die wirtschaftliche Entwicklung der hsh finanzfonds AöR ist insbesondere abhängig von der Höhe der Inanspruchnahme aus der Garantie und von den Wertansätzen für die Beteiligung sowie vom Ergebnis des Privatisierungsprozesses.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögenslage der hsh finanzfonds AöR wird darüber hinaus insbesondere durch die Wertentwicklung der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH bzw. HSH Nordbank AG geprägt sein. Diese wird u. a. beeinflusst durch die Entwicklung des Geschäftsmodells der HSH Nordbank AG, die Zinsentwicklung, das Rating, die Entwicklung der Risikovorsorge, den US-Dollar/Euro-Wechselkurs und die Refinanzierungsbedingungen der Bank sowie die weitere Umsetzung der Maßnahmen der Beihilfeentscheidung insbesondere des Privatisierungsprozesses.

Ferner ist erforderlich, dass die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells der HSH Nordbank AG und der Vorgaben aus der Entscheidung der EU-Kommission sowie die benötigte Akzeptanz durch Marktteilnehmer und sonstige relevante Stakeholder erhalten bleiben.

4. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen verfügt die hsh finanzfonds AöR über ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die umfangliche schriftlich fixierte Ordnung wird permanent aktualisiert. Bei allen Ausprägungen der Systeme wurde dem Zweck der hsh finanzfonds AöR besondere Rechnung getragen und ein für den Geschäftsumfang notwendiges Instrumen-

tarium geschaffen. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes hat die hsh finanzfonds AöR das Vier-Augen-Prinzip in allen entscheidenden Prozessen implementiert.

Die wesentlichen Risiken für die hsh finanzfonds AöR liegen in der Entwicklung des Garantieportfolios und des Beteiligungsbuchwertes der HSH Beteiligungs Management GmbH. Für beide Risiken werden wesentliche Kennzahlen analysiert und gegenüber der Anstaltsträgerversammlung berichtet. Die Überwachung des Garantieportfolios erfolgt auf Basis von vierteljährlichen Berichten der HSH Nordbank AG sowie von Analysen der Treuhänder zu wesentlichen Engagements. Die Bewertung der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH und der Gesamtschätzung des HSH Nordbank Konzerns wurde regelmäßig auf Grundlage von Wertgutachten bzw. Unternehmensbewertungen vorgenommen. Zusätzlich wurden vierteljährlich Berichte der HSH Nordbank AG auf wertverändernde Umstände untersucht.

Das Rechnungswesen, die Verwaltung sowie die IT der hsh finanzfonds AöR sind an die Hamburgische Investitions- und Förderbank und das Personalwesen sowie die Revision an die Investitionsbank Schleswig-Holstein ausgelagert worden. Für die Durchführung des Rechnungswesens wird die Standardsoftware SAP genutzt. Die Tätigkeiten der Revision werden mit einem Prüfungsplan festgelegt. In diesem Zusammenhang erfolgt die turnusgemäße Prüfung des Garantieprozesses sowie weiterer risikorelevanter Prozesse.

Die Bearbeitung erfolgt stets nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die hsh finanzfonds AöR verfügt über eine umfangreiche schriftlich fixierte Ordnung.

Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und mit ihm eine mittelfristige Wirtschaftsplanung; beides wird der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt. Die Planung enthält eine Erfolgs- und Finanzierungsvorschau und umfasst zusätzlich zu dem Planjahr mindestens die drei folgenden Geschäftsjahre.

Vierteljährlich berichtet die Geschäftsführung der Anstaltsträgerversammlung über die Ertragslage und die bis zum Quartalsstichtag erzielte wirtschaftliche Entwicklung der Anstalt. Sollte sich abzeichnen, dass die Erträge der Anstalt zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, ist unverzüglich die Anstaltsträgerversammlung zu unterrichten. Sollten zur Finanzierung Haushaltsmittel der Trägerländer notwendig werden, sind hierüber die Anstaltsträgerversammlung sowie die Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu informieren, dass eine zeitgerechte Bereitstellung der Mittel möglich ist.

5. Risikobericht

Das Gesamtrisikoprofil der hsh finanzfonds AöR ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um eine Anstalt handelt, die allein zum Zwecke der Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG gegründet wurde (§ 4 Abs. 1 Staatsvertrag). Die wesentlichen Aktivitäten der hsh finanzfonds AöR bestehen in dem Erwerb und Halten von Gesellschafteranteilen an der HSH Betei-

gungs Management GmbH (Vj.: Halten von Aktien der HSH Nordbank AG) und der damit verbundenen Refinanzierung, der Übernahme von Garantien und, für die Inanspruchnahme aus der Garantie, der Aufnahme weiterer Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung. Durch die Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Entscheidung hat sich das Risikoprofil für die HSH Nordbank AG insofern verändert, als zum einen mit einer Inanspruchnahme der Garantie bis zum Jahr 2022 in nennenswertem Umfang zu rechnen ist und zum anderen die Bank bis zum 28.02.2018 zu veräußern ist.

Neben den operativen Risiken des Geschäftsbetriebes existieren für die hsh finanzfonds AöR Adressrisiken, die aus dem Risikoprofil des HSH Beteiligungs Management Konzerns abzuleiten sind. Risiken entstehen insbesondere aus der Entwicklung des Beteiligungswertes der HSH Beteiligungs Management GmbH und deren Einfluss auf die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung der hsh finanzfonds AöR sowie aus der Höhe der zukünftigen Inanspruchnahme aus der Garantie. Zur Absicherung letztgenannter Risiken aus der Garantie hat die hsh finanzfonds AöR eine Rückgarantie der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein über 10,0 Mrd. € erhalten, welche das Risiko für die hsh finanzfonds AöR begrenzt. Des Weiteren verfügt sie über eine Gewährträgerhaftung sowie Anstaltslast seitens der Länder und ist insolvenzunfähig. Diese Sicherheitsmechanismen führen im Ergebnis dazu, dass für die hsh finanzfonds AöR keine bestandsgefährdenden Risiken vorliegen.

Bei der Überprüfung der von der HSH Nordbank AG angemeldeten Verluste setzt die hsh finanzfonds AöR Treuhänder ein und lässt das Erstvotum durch einen weiteren Treuhänder überprüfen (Zwei-Voten-Prinzip).

Aus der Geschäftstätigkeit der hsh finanzfonds AöR resultieren Fristentransformationsrisiken, die im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung z. B. durch Zinssicherungsgeschäfte limitiert werden. Den Umfang zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken stimmt sie zuvor mit den Anstaltsträgern ab. Das Zinsänderungsrisiko wird laufend überwacht und dokumentiert. Die Überwachung und das Reporting erfolgen durch das Controlling.

Die hsh finanzfonds AöR übt ihr Stimmrecht in Gesellschafter- und Hauptversammlungen der Beteiligungsgesellschaft gemäß Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus. Damit erfolgt die Einflussnahme auf die Beteiligung an der HSH Nordbank AG indirekt durch die Anstaltsträger mittels der hsh finanzfonds AöR. Das Beteiligungscontrolling wird direkt durch die Länder wahrgenommen.

Nach dem Abschluss des EU-Beihilfeverfahrens ist die HSH Nordbank AG zuversichtlich, dass die vorgesehenen Strukturmaßnahmen zusammen mit den Ländern weiterhin erfolgreich vorangebracht werden können. Vor diesem Hintergrund würde die weitere erfolgreiche Umsetzung der Strukturmaßnahmen eine gute Basis dafür schaffen, ein dauerhaft tragfähiges Geschäftsmodell für die Bank zu etablieren und einen erfolgreichen Privatisierungsprozess zu ermöglichen.

Jahresabschluss
Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	Vorjahr		
	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Individualsoftware	0,00		18
II. Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.342,51		2
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00		0
	<u>1,00</u>	1.343,51	<u>20</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	204.457.616,12		102.222
2. Forderungen gegen Organisationen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.268.493.486,39		45.004
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.103,04		7
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten	51.911.502,09		5.348
	<u>51.911.502,09</u>	2.524.864.707,64	<u>152.581</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.899.617,65	259
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		473.331.809,76	823.256
Summe der Aktiva		3.000.097.478,56	976.116

Jahresabschluss
Bilanz zum 31. Dezember 2016

PASSIVA		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR
A. Eigenkapital			
I. Andere Gewinnrücklagen		0,00	0
II. Verlustvortrag	-823.256.418,08		-1.646.276
III. Jahresüberschuss	<u>349.924.608,32</u>		823.020
	-473.331.809,76		
davon nicht gedeckt	<u>-473.331.809,76</u>		-823.256
		<u>0,00</u>	<u>0</u>
		0,00	0
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		169.064,00	131
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	2.150.663.110,34		500.002
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	92.019.116,70		147.759
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	416.558.959,85		0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>333.143.699,75</u>		<u>328.225</u>
		2.992.384.886,64	975.985
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
		7.543.527,92	0
Summe der Passiva		3.000.097.478,56	976.116
Eventualverbindlichkeiten			
Garantieverpflichtungen		7.731.506.513,61	10.000.000

Gewinn-und-Verlust-Rechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

			Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		2.268.548.157,95	1.424.020
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	336.553,45		309
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	217.948,69		256
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	18.642,62		25
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.293.182.541,00		14.205
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.268.493.486,39 (Vj. 0,0 TEUR)			
		2.293.755.685,76	14.795
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	410.811.604,51		405.561
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 406.666.666,68 (Vj. 405.556 TEUR)			
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	71.682,00		958.000
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.607.786,38		33.766
		375.132.136,13	-586.205
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		349.924.608,32	823.020
9. Jahresüberschuss		349.924.608,32	823.020

Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2016

	2016	2015
	EUR	EUR
1. Jahresüberschuss	349.924.608,32	823.019.654,90
2. + Abschreibungen auf das Anlagevermögen	90.324,62	958.024.797,79
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	38.281,00	-1.423.991.267,00
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	5.958.613,16	74.824,67
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstige Aktiva	-2.325.724.413,77	26.297,12
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	421.347.619,65	156.771,96
7. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.548.364.967,02	357.311.079,44
8. – Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	1.309,00
9. – Auszahlungen aufgrund von Finanzmittel- anlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanz- disposition	0,00	45.000.000,00
10. – Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	71.682,00	0,00
11. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-71.682,00	-45.001.309,00
12. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	2.400.000.000,00	0,00
13. – Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	805.000.000,00	315.000.000,00
14. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.595.000.000,00	-315.000.000,00
15. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe 7.+11.+14.)	46.563.350,98	-2.690.229,56
16. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	5.348.151,11	8.038.380,67
17. = Finanzmittel am Ende der Periode	51.911.502,09	5.348.151,11

Eigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2016

	Gewinnrücklagen in EUR	Verlustvortrag in EUR	Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss in EUR	Summe Eigenkapital in EUR
Eigenkapital zum 01.01.2015	0,00	-1.313.324.350,98	-332.951.722,00	-1.646.276.072,98
Ergebnisverwendung 2014	0,00	-332.951.722,00	332.951.722,00	0,00
Jahresüberschuss 2015	0,00	0,00	823.019.654,90	823.019.654,90
Eigenkapital zum 31.12.2015	0,00	-1.646.276.072,98	823.019.654,90	-823.256.418,08
Eigenkapital zum 01.01.2016	0,00	-1.646.276.072,98	823.019.654,90	-823.256.418,08
Ergebnisverwendung 2015	0,00	823.019.654,90	-823.019.654,90	0,00
Jahresüberschuss 2016	0,00	0,00	349.924.608,32	349.924.608,32
Eigenkapital zum 31.12.2016	0,00	-823.256.418,08	349.924.608,32	-473.331.809,76

hsh finanzfonds AöR Anhang zum Jahresabschluss 2016

Allgemeine Angaben

Träger der Anstalt sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein. Jeder der Träger hält einen Anteil von 50% am Vermögen der Anstalt.

Die hsh finanzfonds AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 120327 eingetragen.

Der Jahresabschluss der hsh finanzfonds AöR wird im Bundesanzeiger sowie im Amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Die hsh finanzfonds AöR wendet die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung an. Die hsh finanzfonds AöR gibt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Entsprechenserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex ab. Zusätzlich wird auch eine Entsprechenserklärung nach dem Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein abgegeben. Die Erklärungen sind über die Homepage der hsh finanzfonds AöR einsehbar.

Angaben zur Bilanzierung

Die Bilanzierung wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) vorgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 03.04.2009 und 05.04.2009 (in Kraft getreten am 22.04.2009) sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung in der allgemeinen Fassung gemäß § 266 HGB wurden im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Anstalt angepasst, um die Klarheit der Darstellung zu verbessern.

Zwischen der hsh finanzfonds AöR und der HSH Beteiligungs Management GmbH besteht gemäß § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ein Mutter-Tochter-Verhältnis. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB eröffnet jedoch aufgrund der Weisungsgebundenheit der hsh finanzfonds AöR ein Konsolidierungswahlrecht, das derart genutzt wird, dass auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet wird.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten oder im Falle einer dauerhaften Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, wobei sich der beizulegende Wert grundsätzlich aus dem Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen

verbundenen zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner ergibt.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken Rechnung und wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen.

Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Bruttowert bilanziert. Die Umsatzsteuerpflicht ist hierbei von materiell untergeordneter Bedeutung.

Angaben und Erläuterungen zu Einzelpositionen der Bilanz

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz erfolgen entsprechend der Reihenfolge der Ausweispositionen.

AKTIVA

1. Entwicklung des Anlagevermögens

	Immaterielle Vermögensgegenstände in T€	Sachanlagevermögen in T€
Anschaffungskosten 01.01.2016	122,5	35,6
– Zugänge	0,0	0,0
– Abgänge	0,0	0,0
– Abschreibungen kumuliert	122,5	34,3
Restbuchwert 31.12.2016	0,0	1,3
Anschaffungskosten kumuliert	122,5	35,6
Abschreibungen des Geschäftsjahres	18,5	0,2

Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind 2016 nicht zu verzeichnen.

Entwicklung des Finanzanlagevermögens in €

	31.12.2016	31.12.2015
	HSH Beteiligungs Management GmbH	HSH Nordbank AG
Anschaffungskosten 01.01.2016	0,0	3.500.000.003,0
– Zugänge	71.682,0	0,0
– Abgänge	0,0	0,0
– Abschreibungen kumuliert	71.681,0	3.500.000.003,0
Restbuchwert 31.12.2016	1,0	0,0
Anschaffungskosten kumuliert	71.682,0	3.500.000.003,0
Abschreibungen des Geschäftsjahres	71.681,0	1,0

Unter der Position Finanzanlagen werden die Anteile der hsh finanzfonds AöR an der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 1 € ausgewiesen. Diese entsprechen zum 31.12.2016 einer Anteilsquote von 71,68%. Zum 31.12.2015 wurden unter dieser Position die Anteile an der HSH Nordbank AG mit dem

Restbuchwert dargestellt, die Anteilsquote betrug 65,01%.

Im Zuge der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016 gründete die hsh finanzfonds AöR am 20. Mai 2016 die HSH Beteiligungs Management GmbH im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von 71.682 €.

In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2016 wurde die Erhöhung des Stammkapitals der HSH Beteiligungs Management GmbH auf 100.000 € sowie der Beitritt des Landes Schleswig-Holsteins, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der HVF Hamburgischer Versorgungsfonds AöR sowie des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein beschlossen. Nachfolgend haben die Gesellschafter der HSH Beteiligungs Management GmbH sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien an der HSH Nordbank AG im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage auf die HSH Beteiligungs Management GmbH übertragen. Die Anteilsquote der hsh finanzfonds AöR beträgt 71,68%.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 hält die HSH Beteiligungs Management GmbH 94,9% der Anteile der HSH Nordbank AG.

In die Bewertung der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH wurden die Einbringung der Anteile und die bilanziellen Auswirkungen der anteiligen Schuldübernahme von Garantieprämien einbezogen. Im Ergebnis führte dieses dazu, dass die Prämienverpflichtungen der HSH Beteiligungs Management GmbH den Anteilswert an der HSH Nordbank AG überkompensieren, sodass zum 31.12.2016 eine Wertberichtigung bis auf den Erinnerungswert auf die Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH vorgenommen wurde, so dass die im Jahr 2016 eingebrachte Bareinlage von 71,68 T€ abgeschrieben wurde.

Der Restbuchwert für die Anteile an der HSH Nordbank AG wurde im Zuge der Einbringung der Anteile abgeschrieben.

2. Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen von insgesamt 204.457,6 T€ setzen sich aus den Forderungen aus der Garantieübernahme gegenüber der HSH Nordbank AG in Höhe von 45.810,2 T€ (Vj. 102.222,2 T€) und der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 158.647,4 T€ (Vj. 0,0 T€) inklusive 1.807,2 T€ Stundungszinsen (Vj. 0,0 T€) zusammen. Die Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH sind zum 31.12.2016 als werthaltig anzusehen, da die Holding grundsätzlich über hinreichend Liquidität verfügt, um diese bedienen zu können. Des Weiteren wird die künftige Werthaltigkeit von Forderungen aus Garantieprämien gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH von dem erfolgreichen Ausgang des Privatisierungsprozesses beeinflusst.

Im Zuge der Umsetzung der EU-Auflagen wurde am 29. Juni 2016 eine Schuldübernahmevereinbarung zwischen der hsh finanzfonds AöR, der HSH Beteiligungs Management GmbH und der HSH Nordbank AG getroffen, um die HSH Nordbank AG von Prämienverpflichtungen zu entlasten. Bestandteil der Schuldübernahmevereinbarung ist ein qualifizierter Rangrücktritt der hsh finanzfonds AöR sowie eine Stundungsvereinbarung mit der HSH Beteiligungs Management GmbH über die übernommenen Prämienverpflichtungen. Entsprechend der EU-Auflage beträgt der Stundungszins 10%.

Die Forderungen von insgesamt 2.268.493,4 T€ (Vj. 45.003,9 T€) gegen Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, setzen sich aus Forderungen aus der Rückgarantie gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von 1.134.246,7 T€ (Vj. 0,0 T€) sowie gegenüber Schleswig-Holstein in Höhe von 1.134.246,7 T€ (Vj. 0,0 T€) zusammen. Die Forderungen gegen die Rückgaranten unterliegen keiner Fälligkeit.

Außerdem werden sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 2,1 T€ (Vj. 6,6 T€) und auf Konten gehaltene Mittel in Höhe von 51.911,5 T€ (Vj. 5.348,1 T€) ausgewiesen.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position weist das anteilige Disagio aus zwei begebenen Anleihen in Höhe von 1.899,4 T€ (Vj. 258,9 T€) sowie sonstige Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 0,2 T€ (Vj. 0,2 T€) aus.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der Jahresüberschuss 2016 führt zu einer Verminderung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages von 823,3 Mio. € auf 473,3 Mio. €. Die buchmäßige Überschuldung der hsh finanzfonds AöR ist von der insolvenzrechtlichen Überschuldung abzugrenzen, da die Träger der hsh finanzfonds AöR nach § 3 Abs. 2 Staatsvertrag eine Anstaltslast zugunsten der Anstalt übernommen haben und nach § 1 des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes die hsh finanzfonds AöR als juristische Person des öffentlichen Rechts insolvenzunfähig ist. Dementsprechend folgt aus einem negativen Eigenkapital nicht automatisch ein Ausgleichsanspruch aus der Anstaltslast. Erst wenn eine insolvenzrechtlich vergleichbare Lage vorliegt und beispielsweise die Mittel der hsh finanzfonds AöR nicht ausreichen, um die laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen, könnte ein Ausgleichsanspruch aus der Anstaltslast entstehen. Hiervon ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.

PASSIVA

5. Eigenkapital

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 349,9 Mio. € vermindert den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf 473,3 Mio. €.

6. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurden gebildet für

	31.12.2016 in T€	31.12.2015 in T€
Kosten in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss	99,3	95,8
Beratungs- und Unterstützungsleistungen	50,0	0,0
Ausstehende Gehaltszahlungen	19,8	35,0

7. Verbindlichkeiten

Der Staatsvertrag zur Errichtung der hsh finanzfonds AöR zwischen den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein sichert sämtliche gegenüber der HSH Nordbank AG bestehenden Verbindlichkeiten durch Garantien und alle anderen Verbindlichkeiten durch die Gewährträgerhaftung der Länder.

Verbindlichkeiten aus Anleihen	31.12.2016	31.12.2015
mit einer Restlaufzeit	in T€	in T€
– bis zu einem Jahr	663,1	1,9
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.400.000,0	500.000,0
– mehr als fünf Jahre	750.000,0	0,0
gegenüber Kreditinstituten	31.12.2016	31.12.2015
mit einer Restlaufzeit	in T€	in T€
– bis zu einem Jahr	2.019,1	57.758,9
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	90.000,0	90.000,0
• mehr als fünf Jahre	0,0	0,0
gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2016	31.12.2015
mit einer Restlaufzeit	in T€	in T€
– bis zu einem Jahr	416.559,0	0,0
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	0,0	0,0
– mehr als fünf Jahre	0,0	0,0
Sonstige	31.12.2016	31.12.2015
mit einer Restlaufzeit	in T€	in T€
– bis zu einem Jahr	23.143,7	18.224,9
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	310.000,0	310.000,0
– mehr als fünf Jahre	0,0	0,0

8. Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position weist das Agio aus zwei begebenen Anleihen in Höhe von 7.543,5 T€ (Vj. 0 T€) aus.

9. Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualverbindlichkeiten resultieren vollständig aus der Garantieübernahme gegenüber der HSH Nordbank AG. Der Nominalbetrag der Garantie wird zum 31.12.2016 als Eventualverbindlichkeit (Garantieverpflichtungen) in Höhe von 7.731.506,5 T€ (31.12.2015: 10.000.000,0 T€) ausgewiesen.

Angaben und Erläuterungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

1. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge von insgesamt 2.268.548,1 T€ setzen sich zum größten Teil aus den Erträgen aus der Rückgarantie in Höhe von 2.268.493,4 T€ (Vj. 0,0 T€) zusammen.

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug 2016 insgesamt 554,5 T€ (Vj. 565,4 T€) und untergliedert sich in Gehaltszahlungen in Höhe von 336,5 T€ (Vj. 309,3 T€) und Sozialabgaben von insgesamt 218,0 T€ (Vj. 256,1 T€).

3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Neben den planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen von 0,2 T€ (Vj. 0,2 T€) wird in dieser Position die Abschreibung auf immaterielle Wirtschaftsgüter in Höhe von 18,5 T€ (Vj. 24,6 T€) ausgewiesen.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Aufwendungen von insgesamt 2.293.182,5 T€ (Vj. 14.204,9 T€) werden insbesondere durch die Aufwendungen aus der Inanspruchnahme der Garantie in Höhe von 2.268.493,4 T€ sowie die Beratungskosten von 16.270,5 T€ (Vj. 10.612,1 T€) und die Kosten für

Dienstleistungen der Treuhänder von 7.614,0 T€ (Vj. 3.209,2 T€) bestimmt.

5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Größter Posten sind die Provisionserträge von insgesamt 406.666,6 T€ (Vj. 405.555,6 T€). Die Höhe dieser von der HSH Nordbank AG sowie der HSH Beteiligungs Management GmbH zu tragenden Garantiegeldgebühren wird durch die im Garantievertrag sowie im Schuldübernahmevertrag festgelegten Regelungen bestimmt.

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Es werden Zinsaufwendungen in Höhe von 35.607,8 T€ (Vj. 33.766,1 T€) ausgewiesen, davon entfallen 17.592,6 T€ auf Zinsaufwendungen aus Schuldscheindarlehen und 14.714,4 T€ auf Zinsaufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten.

7. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Bei dem Ausweis handelt es sich um eine Abschreibung auf die Anteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH von 71,7 T€ (Vj. 0,0 T€).

8. Jahresüberschuss

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Jahresüberschuss von 349.924,6 T€ (Vj. 823.019,7 T€) erwirtschaftet.

Sonstige Angaben

1. Abschlussprüferhonorar

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden Honorarzah- lungen von insgesamt 42,0 T€ (Vj. 42,3 T€) aufwands- wirksam erfasst.

2. Zinssicherung

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken wurde eine Bewertungseinheit gebildet. Das Grundgeschäft wird durch die im Juni 2014 emittierte Anleihe mit einem Nominalvolumen von 500 Mio. € abgebildet. Als Sicherungsinstrumente sind fünf Zinsderivate abgeschlossen worden. Die gegenläufigen Zahlungsströme von Grund- und Sicherungsgeschäften gleichen sich im Sicherungs- zeitraum bis zur Fälligkeit der Anleihe im Juni 2019 voraussichtlich aus, da zum Zugangszeitpunkt des Grundgeschäfts dieses gegen das Zinsänderungsrisiko in voller Höhe und über die gesamte Laufzeit abgesichert wurde (perfekter Micro-Hedge).

Zum 31.12.2016 war die Bewertungseinheit zu 100% effektiv. Die Zinssicherungsgeschäfte wurden als Bewer- tungseinheit abgebildet und sind somit ergebnisneutral.

Zur Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung wird die hypothetische Derivatemethode verwendet.

3. Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Die hsh finanzfonds AöR beschäftigte im Jahresdurch- schnitt sechs Mitarbeiter (Vj. sechs Mitarbeiter).

4. Organe und Ausschüsse

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhielten im abge- laufenen Geschäftsjahr Bezüge von je 54 T€, insgesamt 108,0 T€ (Vj. 108,0 T€). Diese Vergütung ist erfolgsun- abhängig. Es wurden weder erfolgsabhängige Anteile noch solche mit langfristiger Anreizwirkung gezahlt. Zahlungen an die Mitglieder der Anstaltsträgerver- sammlung erfolgten 2016 nicht. Vorschüsse und/oder Kredite sind an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Anstaltsträgerversammlung nicht gewährt worden.

5. Nahestehende Personen und Unternehmen

Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.09.2011 wurde das erste Beihilfeverfahren in Sachen

HSH Nordbank AG abgeschlossen. In ihrem Beschluss kommt die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass die Stützungsmaßnahmen zugunsten der HSH Nordbank AG mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der Erfül- lung bestimmter Auflagen.

Der Auflagenkatalog sah unter anderem eine Änderung des Vertrages über die Zweitverlustgarantie in Höhe von ursprünglich 10,0 Mrd. € vor, wonach die Garantiepro- vision um eine zusätzliche Prämie in Höhe von 3,85% ergänzt wurde.

Mit der Schuldübernahmevereinbarung vom 29. Juni 2016 hat die HSH Beteiligungs Management GmbH u. a. die zusätzliche Prämie in Höhe von 3,85% auf den in Anspruch genommenen Teil des Gesamthöchstbetrags der Sunrise-Garantie, einschließlich der Verpflichtun- gen der HSH Nordbank AG unter dem Besserungs- schein, übernommen.

Die zusätzliche Prämie wird rückwirkend zum 1. April 2009 berechnet und ist längstens zahlbar für die Bemes- sungszeiträume bis zum 31. Dezember 2019. Sie wird nur dann fällig, wenn und soweit es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme aus der Garantie kommt, was in der Folge der Abrechnung der Verluste aus der Portfo- liotransaktion zum 30. Juni 2016 erstmalig der Fall war.

Ergänzend zu den bestehenden Anspruchs- und Fällig- keitsvoraussetzungen, die grundsätzlich unverändert weiter gelten, entsteht darüber hinaus gemäß Schuld- übernahmevereinbarung der Anspruch auf die zusätzli- che Prämie nur insoweit wie (i) – bis zur Privatisierung – die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen Prä- mie nicht dazu führt, dass die Common Equity Quote auf konsolidierter Ebene der HoldCo-Gruppe den Wert von 10% unterschreitet oder eine bestehende Unter- schreitung verstärkt wird, sowie (ii) – für die Zeit nach der Privatisierung – wie die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen Prämie nicht dazu führt, dass die Eigenkapital-Quote der HoldCo (Verhältnis von Eigen- kapital zu Bilanzsumme) den Wert von 10% unter- schreitet oder eine bestehende Unterschreitung ver- stärkt wird. Diese Voraussetzungen gelten auch für ein Neuentstehen derjenigen Ansprüche auf zusätzliche Prämie, auf die die HSH Finanzfonds AöR vor der Schuldübernahme verzichtet hat (sog. Besserungs- schein). Entsprechend der Regelungen zur Laufzeit des Besserungsscheinmechanismus können diese Forderun- gen bis zum 31. Dezember 2034 wieder entstehen.

Zum 31.12.2016 liegt die Common Equity Quote auf konsolidierter Ebene bei 7,9% und somit unterhalb von 10%, so dass von der hsh finanzfonds AöR keine Ansprüche auf die zusätzliche Prämie geltend gemacht werden können.

Ein Verzicht auf die zusätzliche Prämie gegen Besse- rungsschein hatte bisher keine Auswirkung auf die Ver- mögens- und Ertragslage der hsh finanzfonds AöR, da effektive Zahlungen der zusätzlichen Prämie erst im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Garantie fällig werden. Folglich wurde die zusätzliche Prämie von der hsh finanzfonds AöR daher bislang nicht erfolgs- wirksam vereinnahmt. Im Jahr 2016 wurde die Garantie erstmalig in Anspruch genommen, allerdings ist auf- grund der Unterschreitung der Common Equity Quote die Anspruchsgrundlage für die ertragswirksame Berücksichtigung der zusätzlichen Prämie nicht erfüllt.

6. Nachtragsbericht

Vom Zeitpunkt des Bilanzstichtages am 31.12.2016 bis heute haben sich keine weiteren Vorgänge von besonde-

rer Bedeutung ergeben, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens oder dessen voraussichtlicher Entwicklung von Belang sind.

Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung vom 01.01. bis 31.12.2016

Als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg:

Andreas Bolenz
Vorsitzender
Leitender Regierungsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Teilnehmungsmanagement

Dr. Rainer Klemmt-Nissen
Geschäftsführer
HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Teilnehmungsmanagement mbH

dauerhaft bestellte Vertreterin:

Dr. Anja Beyer
Oberregierungsrätin
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Teilnehmungsmanagement

Als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein:

Peter Däuber
Regierungsdirektor
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Agnes Witte (ab 19.04.2016)
Angestellte
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Christiane Sorgenfrei (bis 19.04.2016)
Regierungsvolkswirtschaftsdirektorin
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Stellvertreter von Peter Däuber (ab 19.04.2016):

Dr. Andreas Krause
Oberregierungsrat
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Stellvertreterin von Agnes Witte (ab 19.04.2016):

Maria Nussmann
Regierungsrätin
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Stellvertreterin von Peter Däuber (bis 19.04.2016):

Andrea Born-Otremba
Oberregierungsrätin
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Geschäftsleitung

Ralf Sommer
Dr. Karl-Hermann Witte

Staatsaufsicht

Freie und Hansestadt Hamburg
Land Schleswig-Holstein

Hamburg, den 12. Mai 2017

Ralf Sommer Dr. Karl-Hermann Witte
Geschäftsführer Geschäftsführer

Erklärung

nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Die gesetzlichen Vertreter der hsh finanzfonds AöR versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der hsh finanzfonds AöR ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage der hsh finanzfonds AöR vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der hsh finanzfonds AöR so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der hsh finanzfonds AöR beschrieben sind.

Hamburg, den 12. Mai 2017

Ralf Sommer Dr. Karl-Hermann Witte
Geschäftsführer Geschäftsführer

**Bestätigungsvermerk
des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der hsh finanzfonds AöR, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Staatsvertrages vom 3. und 5. April 2009 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, welcher am 22. April 2009 in Kraft getreten ist und dessen letzte Änderung am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten ist, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Staatsvertrages vom 3. und 5. April 2009 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, welcher am 22. April 2009 in Kraft getreten ist und dessen letzte Änderung am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten

ist, und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 12.05.2017

Baker Tilly AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(vormals Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Stephan Müller
Wirtschaftsprüfer

Dr. Stefan Fischer
Wirtschaftsprüfer

Bericht der Anstaltsträgerversammlung

Die Anstaltsträgerversammlung hat sich im Berichtsjahr in mehreren Sitzungen in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben über die Geschäftsentwicklung der hsh finanzfonds AöR informiert, die Handlungen der Geschäftsführung überwacht und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist durch die Baker Tilly AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Anstaltsträgerversammlung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht genehmigt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Kiel, den 16. Mai 2017

Der Vorsitzende der Anstaltsträgerversammlung

Peter Däuber

611

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

902 K 25/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Humboldtstraße 79 belegene, im Grundbuch von Uhlenhorst Blatt 4208 eingetragene 280 m² große Grundstück (Flurstück 1170), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut, gewerblicher Anteil rd. 20%, fünfgeschossig, nicht unterkellert, Baujahr geschätzt 1901. Insgesamt sind 2 Läden (einer davon verbunden mit der darüber liegenden Wohnung) und 7 Wohnungen vorhanden. Der bauliche Zustand ist für die Baujahresklasse durchschnittlich. Es besteht Modernisierungsbedarf und die Notwendigkeit zur Umnutzung der Ladenflächen in Wohnraum, um die nachhaltige Vermietung zu sichern.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG 1 280 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 28. September 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40 a, montags bis freitags von 9.00 Uhr

bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Juli 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

612

Zwangsversteigerung

541 K 9/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22609 Hamburg, Julius-Brecht-Straße 3, 5 belegene, im Grundbuch von Osdorf Blatt 6937 eingetragene Wohnungseigentum, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die etwa 33,44 m² große Wohnung verfügt über 1 Zimmer mit integrierter Kochnische, Flur, innenliegendem Bad mit Badewanne und Balkon. Sie liegt im V. Obergeschoss eines achtstöckigen Wohnhauses Baujahr etwa 1965. Die Wohnung ist vermietet. Das Wohngeld beträgt derzeit insgesamt etwa 241,- Euro/m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. September 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 49 000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 25 im I. Stock, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 29. September 2017, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Juli 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 613

Aufgebot

420 II 10/17. In dem Verfahren für Herrn **Klaas Westendorf**, Curslackner Heerweg 44, 21039 Hamburg – Antragsteller –, Frau **Inga Westendorf**, Curslackner Heerweg 44, 21039 Hamburg – Antragstellerin –, Herrn Rechtsanwalt **Rudolf Th. Kagel**, Weidenweg 19, 23669 Timmendorfer Strand, Gz.: 1110/05 – Antragsteller-Vertreter – erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 3. Juli 2017: Herrn Klaas Westendorf, Curslackner Heerweg 44, 21039 Hamburg und Frau Inga Westendorf, Curslackner Heerweg 44, 21039 Hamburg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden

gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Curslack, Blatt 476, in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Hypothek zu 3000,- Reichsmark mit jährlich 4% verzinslich für Claus Heitmann, Hamburg-Neuengamme.

Testamentarische Erbin nach Claus Heitmann ist u.a. Emma Langwedel, geb. am 4. September 1873 Hamburg-Neuengamme.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 3. November 2017 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 6. Juli 2017

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420 614